

§ 56 Bgld. GemBG 2014 Entlohnungsschema

Bgld. GemBG 2014 - Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

(1) Das Entlohnungsschema I umfasst folgende Entlohnungsgruppen:

gv1 = höherer Dienst

gv2 = gehobener
Dienst

gv3 = Fachdienst

gv4 = mittlerer Dienst

gv5 = Hilfsdienst.

(2) Die in der Anlage 1 zum LBDG 1997 geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II.

Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe P1 die Entlohnungsgruppe
gh1,

der Verwendungsgruppe P2 die Entlohnungsgruppe
gh2,

der Verwendungsgruppe P3 die Entlohnungsgruppe
gh3,

der Verwendungsgruppe P4 die Entlohnungsgruppe
gh4,

der Verwendungsgruppe P5 die Entlohnungsgruppe
gh5.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at